

Reglement für den Selbsthilfe-Fonds

Art. 1

Die Mitglieder des PMC können für selbst verursachte Motorfahrzeug-Bagatell-Haftpflichtfälle (Kleinschäden Dritter) im Rahmen dieses Reglements jährlich einmal eine Entschädigung in Anspruch nehmen, sofern sie den Jahres-Mitgliederbeitrag fristgemäss bezahlt haben.

Art. 2

Als Bagatellschaden, bzw. Kleinschaden im Sinne von Art. 1 gilt jeder Schaden, der nicht durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, sondern vom PMC-Mitglied selbst geregelt wird. Versicherungs-Selbstbehalte werden weder ganz noch teilweise vergütet.

Art. 3

Der Ehepartner bzw. die seine Stelle einnehmende Person sowie die Kinder des Mitgliedes haben bei der Benützung des Motorfahrzeuges, dessen Halter das Mitglied ist, denselben Anspruch auf eine Entschädigung, sofern sie mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben.

Art. 4

Mit Inanspruchnahme des Selbsthilfe-Fonds erteilt das Mitglied dem Vorstand des PMC die Vollmacht zur Einsichtnahme in allfällige mit dem Schaden in Zusammenhang stehende Akten.

Art. 5

Eine Entschädigung wird ausgerichtet:

1. a) Für das Fahrzeug, dessen Halter das Mitglied ist, sofern die Benutzung in seinem Auftrag oder gemäss Art. 3 erfolgt;
2. b) Wenn das benutzte Motorfahrzeug ordnungsgemäss immatrikuliert und mit Kontrollschildern versehen ist;
3. c) Wenn es sich um einen Personenwagen, ein Motorrad, ein Kleinmotorrad, ein Nutzfahrzeug bis max. 1,5 t Nutzlast oder um einen Anhänger zu den vorgenannten Fahrzeugkategorien handelt;
4. d) Ausnahmsweise und nach Ermessen des Vorstandes für den Einsatz eines Ersatzfahrzeuges.

Art. 6

Ausgeschlossen sind Schäden:

1. a) Bei Verwendung von Motorfahrzeugen und Anhängern zum gewerbsmässigen Transport;
2. b) Bei Verwendung von Taxi, Gesellschaftswagen, Mietfahrzeugen, Traktoren und Spezialfahrzeugen;

3. c) Aus einer Teilnahme an motorsportlichen Prüfungen / Ausbildungskursen, sofern es sich um vereinsfremde Veranstaltungen handelt;
4. d) Bei Fahrerflucht, pflichtwidrigem Verhalten nach Unfall sowie Fahren in fahruntüchtigem Zustand;
5. e) Bei Deckung der Schäden durch eine Haftpflichtversicherung oder Dritte unter Vorbehalt der Regressansprüche.

Art. 7

Der Höchstbetrag der Entschädigung ist jeweils durch separaten GV-Beschluss zu bestimmen.

Art. 8

Der Vorstand des PMC wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Gegen alle Entscheide des Vorstandes kann durch den Betroffenen an die GV rekurriert werden, die als letzte Instanz entscheidet; ausgenommen Art. 5 lit. d.

Art. 9

Das vorliegende Reglement hebt sämtliche früheren Bestimmungen auf und tritt am 19.03.2015 in Kraft.

Basel, 19. März 2015

POLIZEI-MOTORSPORTCLUB-BASEL

Felix Wehrli

Präsident

Thierry Thüring

Sekretär